

01.04.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/16295 -

2. Lesung

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunaler Vorschriften

Berichterstatter:

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/16295 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.
2. In § 27 Absatz 12 Satz 3 wird nach dem Wort „Integrationsausschuss“ das Wort „die“ eingefügt, das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „58“ die Angabe „und § 58a“ eingefügt.
3. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ratsmitgliedern“ die Wörter „, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern“ eingefügt.

Beschlüsse des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

- | | |
|---|----------------|
| 4. Dem § 36 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58a findet entsprechende Anwendung.“ | 4. unverändert |
| 5. § 44 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstaussfall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.“ | 5. unverändert |
| 6. § 45 wird wie folgt gefasst: | 6. unverändert |

**„§ 45
Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaussfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind

und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.“

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| 7. | § 46 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben. | 7. | unverändert |
| 8. | In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rates“ die Wörter „sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung“ eingefügt. | 8. | unverändert |
| 9. | Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt: | 9. | unverändert |

„§ 47a

Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch

zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die

Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.“

10. § 48 wird wie folgt geändert: 10. unverändert

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. In § 58 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „; § 45 Absatz 5 Nummer 3 bleibt unberührt“ gestrichen. 11. unverändert

12. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt: 12. unverändert

„§ 58a

Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

- | | |
|--|--|
| <p>13. § 60 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Absatz 3 wird Absatz 2.</p> | <p>13. unverändert</p> |
| <p>14. In § 62 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.</p> | <p>14. unverändert</p> |
| <p>15. <u>Nach § 107 Absatz 5 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>„Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegenüber dem Rat zu allen oder einzelnen abgegebenen Stellungnahmen nach Satz 2 eine Bewertung abzugeben. Kündigt mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates in Form eines Antrags eine auf die Marktanalyse bezogene qualifizierte Stellungnahme an, soll die Entscheidung nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von sechs Wochen nach der Ankündigung erfolgen. Erfolgt die Beschlussfassung nach Satz 1 in nichtöffentlicher Sitzung, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Abstimmungsergebnis zu veröffentlichen. Hierbei erklärt sie oder er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint wurde. Die Veröffentlichung hat ferner die Feststellung zu enthalten, welche Fraktionen und Gruppen die Abstimmungsfrage bejaht, verneint oder sich enthalten haben. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass uneinheitliches Abstimmungsverhalten bei einer Fraktion oder Gruppe für das Protokoll festgehalten wird.“</u></p> | <p>15.</p> <p>a) <u>In § 108a Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 2 und 3“ die Wörter „und Absatz 6“ eingefügt.</u></p> <p>b)</p> <p>aa) <u>In § 113 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:</u></p> <p style="margin-left: 40px;"><u>„(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“</u></p> <p>bb) <u>Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.</u></p> |
| <p>16. § 107a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 20px;">„(4) § 107 Absatz 5 gilt entsprechend.“</p> | <p>16. entfällt</p> |
| <p>17. Dem § 115 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p style="margin-left: 20px;">„In diesen Fällen kann die Gemeinde von einer Anzeige absehen, wenn der</p> | <p>17. entfällt</p> |

einzelne kommunale Anteil 10 Prozent der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung nicht übersteigt.“

18. Dem § 133 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik Vorschriften zur Verwirklichung der in § 47a Absatz 2 bis 5 bezeichneten Anforderungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben hinsichtlich der technischen und organisatorischen Umsetzung von Sitzungen in digitaler und in hybrider Form im Einzelnen, insbesondere bei Verfahren nach § 48 Absatz 2 Satz 2 bis 5 sowie § 50 Absatz 1 und 2, einschließlich datenschutzrechtlicher und informationssicherheitsrechtlicher Standards. Die Rechtsverordnung kann ferner eine juristische Person des öffentlichen Rechts als zuständige Stelle für die Zertifizierung nach § 47a Absatz 4 Satz 2 bestimmen und die für sie maßgeblichen Verfahren und Anforderungen näher festlegen.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen der Ansprüche nach § 45 Absatz 1 zu treffen und insbesondere die Höhe der zu gewährenden Aufwandsentschädigung durch Festlegung unter anderem von Regelstundensätzen, Höchstbeträgen, Monatspauschalen und Sitzungsgeldern festzusetzen.“

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom

16. - bisher 18. -
unverändert

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Unverändert

1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“.

b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Hybride Sitzungen der Ausschüsse“.

2. § 29 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Verdienstausschuss und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 30 zu ersetzen.“

3. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Entschädigung der Kreistagsmitglieder**

Für die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

**„§ 32a
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse nach § 41 in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. In § 39 Absatz 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „Die“ eingefügt und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
7. In § 41 Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „; § 30 Abs. 4 Nr.3 bleibt unberührt“ gestrichen.
8. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

**„§ 41a
Hybride Sitzungen der Ausschüsse**

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Ausschüsse des Kreistages entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kreisausschuss von der Anwendung der Vorschrift ausgeschlossen ist.“

9. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.

**Artikel 3
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Artikel 3
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Unverändert

1. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

**„§ 8b
Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen**

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.“

2. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

3. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Hybride Sitzungen der Fachausschüsse**

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Freistellung und Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Unverändert

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form“.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a
Einberufung in besonderen Ausnahmefällen und Durchführung von Sitzungen in hybrider Form

Für die Einberufung der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse in besonderen Ausnahmefällen gilt § 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Durchführung von Sitzungen der sonstigen Ausschüsse in hybrider Form gilt § 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Freistellung und Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 44, 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

5. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

§ 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Unverändert

NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstaufschlag- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.“

**Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt**

In § 2a Absatz 4 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes vom 30. April 2002 (GV.

NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird das Wort „durch“ durch die Wörter „und für weitere Fachprogramme und Anwendungen durch, soweit sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung dieser Programme und Anwendungen zuständige Stelle bestimmt ist“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 13 und 14, Artikel 2 Nummer 6 und 9, Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 4 Nummer 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung“ (Drucksache 17/15912) wurde am 15. Dezember 2021 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen.

Die Landesregierung beschreibt in ihrem Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Die seit Beginn des Jahres 2020 andauernde Coronavirus-Pandemie hat die bewährten Verfahren und Mechanismen der kommunalen repräsentativen Demokratie vor große Herausforderungen gestellt. Zwar waren und sind die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen Sitzungen der Gremien der kommunalen Selbstverwaltung auch in der Situation umfassender Kontaktbeschränkungen stets zulässig. Gleichzeitig bestand die Notwendigkeit, den Gesundheitsschutz der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sicherzustellen und die Ausbreitung der Pandemie weiter zu bekämpfen.

Mit der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen daher für die Situation einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite weitgehende Delegationsmöglichkeiten der Vertretungen auf kleinere Gremien eröffnet (§ 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 50 Absatz 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 11 Absatz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) und § 13 Absatz 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG)). Dieses Instrument hat die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Pandemiesituation sichergestellt.

Daneben ist zunehmend die Möglichkeit diskutiert worden, kommunale Vertretungen auch ohne physische Anwesenheit unter Zuhilfenahme von technischen Lösungen zur Bild-Ton-Übertragung tagen zu lassen. In Betracht kommen dabei vollständig digitale oder hybride Sitzungen. Digitale Sitzungen finden als so genannte „Videokonferenzen“ ausschließlich im digitalen Raum statt. Bei hybriden Sitzungen findet eine vor Ort geleitete Sitzung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Sitzungssaal statt, an der einzelne oder mehrere Gremienmitglieder durch Zuschaltung per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. In den vergangenen Jahren haben sich die technischen Möglichkeiten auf dem Gebiet digitaler Sitzungsformate deutlich weiterentwickelt und sind insbesondere im privatrechtlichen Bereich unter dem Druck der Pandemiesituation zunehmend auch für Sitzungen gesellschaftsrechtlicher Entscheidungsorgane genutzt worden. Diese Alternative stand den kommunalen Parlamenten und ihren Ausschüssen - etwas Anderes galt für Fraktionssitzungen - aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung nicht zur Verfügung. Diese fordert bereits nach ihrem Wortlaut - bundesweit in allen Gemeindeordnungen gleichermaßen - die Anwesenheit der Mitglieder (§ 49 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) sowie die Öffentlichkeit der Ratssitzungen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Um auch und gerade in Pandemiesituationen, aber auch in sonstigen besonderen Ausnahmefällen - als Beispiel ist die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 anzuführen -

die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur bestmöglichen Bekämpfung einer Krise und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger umfassend sicherzustellen, ist es daher sinnvoll, eine Anpassung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften dahingehend vorzunehmen, dass im verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen die Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die Entscheidungsfindung der demokratisch legitimierten kommunalen Vertretungen genutzt werden können.

Eine weitere Zielsetzung, der mit digitalen und hybriden Gremienformaten - auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen entsprochen werden kann - hat zuletzt die Enquetekommission „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ des Landes Nordrhein-Westfalen - LT-Drs. 17/13750 in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben: „Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf empfiehlt die Enquete-Kommission, die Chancen der digitalen Entwicklungen zu nutzen und den Ausbau digitaler Beteiligungsformate weiter zu fördern. Hierunter fällt u.a. die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme an fraktionsinternen Gremien. Für Rats- und Ausschusssitzungen wird auch perspektivisch eine Teilnahme der Mitglieder in persönlicher Präsenz den Regelfall darstellen. In Ausnahmesituationen sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen, an diesen Sitzungen digital teilzunehmen und mitzuwirken.“

Die Landesregierung hat durch den Landtag mit der plenaren Beschlussfassung der Fraktionen zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP „Modellprojekt für digitale und hybride Sitzungen: Digitale Chancen auch jenseits der Pandemie in kommunalen Gremien nutzen“ am 30. Juni 2021 den Auftrag erhalten, ein diesbezügliches Modellprojekt zu initiieren. Der Abschlussbericht des Modellprojekts ist dem Landtag zwischenzeitlich mit Vorlage 17/17/6241 übermittelt worden.

Mit dem nunmehr von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf wird angeregt, die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen dergestalt anzupassen, dass u.a. eine Grundlage geschaffen wird, um in besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophenlagen, Pandemiesituationen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen die Handlungsfähigkeit aller kommunaler Gremien durch digitale Sitzungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg sicherzustellen. Ebenso sollen Regelungen zur Herstellung der Öffentlichkeit unter digitalen Rahmenbedingungen und zu den Verantwortlichkeiten der Gemeinden und der Gremienmitglieder bei digitalen Gremiensitzungen definiert werden.

Des Weiteren sollen durch den Gesetzentwurf entschädigungsrechtliche und gemeindefortschaftsrechtliche Modernisierungen umgesetzt werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 beschäftigt und sich per Vorratsbeschluss auf eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen zu diesem Gesetzentwurf verständigt.

Daher wurden zum 18. März 2022 folgende Experten angehört:

eingeladen	Stellungnahme
<p>Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln</p>	<p>17/4952</p>
<p>Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf</p>	
<p>Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf</p>	
<p>Markus Moraing Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen Düsseldorf</p>	
<p>Oliver Flühöh Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. Recklinghausen</p>	<p>17/4948</p>
<p>Maik Luhmann Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf</p>	
<p>Joachim vom Berg Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen e.V. Düsseldorf</p>	
<p>Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V. Düsseldorf</p>	

eingeladen	Stellungnahme
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik NRW e.V. Düren	17/4918
Achim Wölfel Mehr Demokratie e.V. NRW Köln	17/4951
Dietrich Aden Stadt Greven Greven	17/4946
Professor Dr. Frank Bätge Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein- Westfalen Köln	17/4838
Mike-Sebastian Janke Kreisdirektor des Kreises Unna Unna	17/4932
Melanie Ahlke LAG SELBSTHILFE NRW e.V. Münster	17/4945

Zudem lagen folgende weitere Stellungnahmen vor:

WEITERE STELLUNGNAHMEN	
Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke HANDWERK.NRW, Düsseldorf	17/4877
Dr. Ralf Mittelstädt IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	17/4902

Die Fraktionen von CDU und FDP haben mit Drucksache 17/16929 einen Änderungsantrag zum Beratungsgegenstand eingebracht. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 58 GO LT Stellung genommen (vgl. Stellungnahme 17/4976 und Stellungnahme 17/4978).

In einer gemeinsamen Sitzung mit dem federführenden Ausschuss am 1. April 2022 hat der mitberatende Ausschuss für Digitalisierung und Innovation den Beratungsgegenstand letztendlich aufgerufen.

Dabei hat der mitberatende Ausschuss den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/16929) mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen gegen die Stimme der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich enthalten.

Der so geänderte Gesetzentwurf wurde anschließend mit dem gleichen Votum angenommen.

C Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/16929) wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 1. April 2022 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der AfD angenommen. Die Fraktion der SPD hat sich enthalten.

Anschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP angenommen. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich enthalten.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -